

## Satzung

Verein: Therapiehof Stella

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Therapiehof Stella“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 02788 Zittau, Ortsteil Schlegel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zwecke, Zweckverwirklichungen, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein „Therapiehof Stella“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemeinnützigen Zwecke des Vereins sind:

die Förderung des Sports sowie der Kinder- und Jugendhilfe

Die Zweckverwirklichung geschieht über die Organisation und Durchführung von pferdegestützten Eltern- Kind Projekten, Ferienfreizeiten, Reit- und Voltigiergruppen, Projekte für Mobbing- Opfer und die Gründung einer Anlaufstelle für Angehörige gehandicapter Menschen.

2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder und Nicht-Mitglieder, welche in Projekten und Aktivitäten mitarbeiten, welche zur Erfüllung des Satzungszweckes dienen, werden, sofern es die wirtschaftliche Situation zulässt, entschädigt. Ein solcher Entschädigungsanspruch besteht nur, wenn dies vorab schriftlich vereinbart wurde.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### **3a Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige Personen können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

2. Mit Beitritt wird diese Satzung anerkannt.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich formlos beim Vorstand zu beantragen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.  
Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
5. Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.
6. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **3b Aufnahme fördernder Mitglieder**

1. Juristische und natürliche Personen sowie Institutionen können fördernde Mitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und passives Wahlrecht.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
4. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere grobe Verletzung der Satzungszwecke kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedsrechte beschließen. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, auf der nächsten Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins „Therapiehof Stella“ zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das

Prinzip der Partizipation ist gewollt.

3. Nur Vereinsmitglieder sind wählbar in den Vorstand des Vereins.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt bei Vereinsgründung 2,00 € pro Monat, d. h. 24,00 € pro Jahr.
2. Kindermitglieder zahlen 1,00 € pro Monat, d.h. 12,00 € pro Jahr. Die Kindermitgliedschaft endet mit Ablauf des 18. Lebensjahres.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Beitrag ist bei Eintritt in den Verein bzw. in den Folgejahren bis zum 28. Februar fällig.

## **§ 7 Finanzierung**

1. Der Verein finanziert sich aus Fördermitteln, Beiträgen, Spenden.
2. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der finanziellen Mittel; er ist seinen Mitgliedern rechenschaftspflichtig.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) einem/r Vorstandsvorsitzenden
  - b) seinem/r Stellvertreter/in
  - c) einem/r Schatzmeister/in
  - d) einem Kassenprüfer

Der Vorstand besteht somit aus 4 Personen.

2. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB. Der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Entscheidung über Antragsstellungen bezüglich Fördermitteln; damit einhergehend Projektstellen und deren Besetzung sowie Inhalte.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von

zwei Jahren einzeln und geheim gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
7. Die Mitgliederversammlungen sowie sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Der/die Protokollführer/in wird zu Beginn einer Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern per Mehrheitsbeschluss bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  - g) die Aufnahme neuer Projekte in Kenntnis der jeweiligen Sachlage,
  - h) die gemeinsame Entwicklung eines Leitbildes und dessen Pflege,
  - i) die Aufnahme neuer Geschäftszweige/ -bereiche,

- j) den An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz sowie Rechtsgeschäfte ab einem Wert von über 10.000 €,
  - k) die Beteiligung an Gesellschaften,
  - l) die Aufnahme von Darlehen,
  - m) die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitglieder-versammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
  3. Die Tagesordnung setzt zunächst der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Für Initiativanträge kann während der Sitzung eine Frist festgesetzt werden.
  4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
  5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem/r durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet. Wer in derselben Mitgliederversammlung zur Wahl für ein Vorstandsamt steht, kann die Wahl nicht leiten.
  6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß geladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der

Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Einstimmigkeit.

8. Bei Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Kann bei Wahlen ein/e Kandidat/in diese Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nicht auf sich vereinen, wird ein zweiter Wahlgang angesetzt; wenn dieser keine Entscheidung bringt, ein dritter, welcher dann durch einfache Mehrheit entscheidet.

Bei Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder gilt die einfache Mehrheit.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches an alle Mitglieder postalisch oder elektronisch zu versenden ist. Dieses ist vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Die Auflösung des Vereins muss einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports sowie der Kinder- und Jugendhilfe.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gründungsdatum: 21.02.2016

Änderung: 06.05.2016